

Vereinsstatuten Berufsbildungsverantwortliche Psychiatrie Schweiz

#### 1. Name

Art.1

Unter dem Namen "Berufsbildungsverantwortliche Psychiatrie, Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

Art.2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Arbeitsort des Präsidiums.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### 2. Ziel und Zweck

Art.3

Der Verein "Berufsbildungsverantwortliche Psychiatrie Schweiz" setzt sich zum Ziel:

- Den Austausch unter den Berufsbildungsverantwortlichen Psychiatrie zu fördern und Synergien zu nutzen.
- Die Entwicklung und die Qualität der Berufsbildung Psychiatrie Schweiz permanent zu beobachten. Weiter die Erhaltung und Entwicklung von Rahmenbedingungen zu unterstützen und bei Bedarf mit entsprechenden Stellungnahmen und Empfehlungen mitzugestalten.

#### 3. Mitgliedschaft

Art.4

Berufsbildungsverantwortliche der Psychiatrischen Institutionen Schweiz können Mitglied werden.

Berufsbildungsverantwortliche steht hier auch stellvertretend für andere Titel, unter welchen eine hauptverantwortliche Tätigkeit im Sinne der Berufsbildung in psychiatrischen Gesundheitsberufen ausgeübt wird.

Passivmitglieder werden ehemalige Berufsbildungsverantwortliche welche durch Pension oder auch Wechsel des Aufgabengebietes ausscheiden.

Art.5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 30. — zu leisten.

Gönner können Institutionen und Privatpersonen werden.

Art.6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall
- c) Zahlungsunterlassung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Zahlungsaufforderung
- d) nicht Einhalten der Vereinsstatuten
- 25.11.2011 / Komitee Vereinsgründung Seite 2 von 4

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Dies jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

### Organe

Art.7

Die Organe des Vereins "Berufsbildungsverantwortliche Psychiatrie, Schweiz" sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Interessengruppen

#### A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art.9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Antrag einer der Interessengruppen einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.



Art.10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Berichte der Interessengruppen.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderungen der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art.11

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

25.11.2011 / Komitee Vereinsgründung Seite 3 von 4

#### **B.** Vorstand

Art.12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidiums als Stichentscheid.

Weiter tagt der Vorstand mindestens 2-mal jährlich.

Art.13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitz

Ämterkumulation ist unzulässig

Art.14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Stellungnahmen gegen Aussen
- d) Vorbereitung und Durchführung der Tagungen
- e) Verfügung über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins bis CHF 1500.— jährlich *Art.15*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

## C. die Interessengruppen

Art.16

Anträge zur Bildung von Interessengruppen sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand, sowohl jedes Vereinsmitglied, kann eine Interessengruppe zu bildungsrelevanten Themen beantragen. die Interessengruppen erstatten über ihre Arbeit, beziehungsweise ihre Ergebnisse an der Hauptversammlung Bericht.

Art.17

Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Interessengruppen und kann bestimmte Aufgaben an diese delegieren. Die Interessengruppen sind offen für neue Mitglieder.

25.11.2011 / Komitee Vereinsgründung Seite 4 von 4

#### 4. Das Vereinsvermögen

Art 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerschaft, eventuellen Schenkungen sowie aus den Erträgen von erbrachten Dienstleistungen.



Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Art. 21

Kassiere sind verpflichtet, die Jahresrechnung 30 Tage vor der Hauptversammlung den von der letzten Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern zukommen zu lassen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# 5. Statutenänderung und Auflösung

Art.22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist ein Einfaches Mehr erforderlich. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler – Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder. *Art.23* 

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Meiringen, den 13.01.2012

Der Präsident der Vizepräsident